

Umsetzung Wirtschaftssanktionen

Meldepflicht gemäss Art. 16 der Verordnung vom 4. März 2022 über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine

Regierungsrat Kaspar Michel

Vorsteher des Finanzdepartements des Kantons Schwyz und Vorstandsmitglied FDK

Marina Züger

Vorsteherin des Steueramts des Kantons Zürich und Präsidentin der Schweizerischen Steuerkonferenz

Anhörung GPK-S EFD/WBF vom 19. Oktober 2022

Ausgangslage

- Durchsetzung der internationalen Wirtschaftssanktionen in der Schweiz mittels Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72)
- Nach Verabschiedung im Frühjahr 2022 gab es verschiedene, teils sehr konkrete, kantonale Klärungsfragen an das Seco:
 - Was muss genau gemeldet werden?
 - In welcher Form muss die Meldung erfolgen?
- Übermittlung eines Merkblatts des Seco vom 1. April 2022 zur Rolle der Kantone an die FDK. Interne Weiterleitung an KdK, VDK und KKJPD

Diskussion in der FDK (1)

- Information durch Vertretung des Seco mit anschliessender Diskussion anlässlich einer FDK-Plenarversammlung vom 7. April 2022
- Das Merkblatt des Seco gab einen Überblick über die zentralen Fragestellungen und wurde zur Kenntnis genommen.
- Das Seco behandelte, nach eigenen Angaben, darüber hinaus auch bilaterale Klärungsfragen aus einzelnen Kantonen.

Diskussion in der FDK (2)

- Grundbuchämter haben eine wichtige Rolle bei Vermögenssperren. Diese sind jedoch in aller Regel nicht den Finanzdepartementen unterstellt. Deren Rolle wurde in der FDK nicht diskutiert.
- Die Rolle der kantonalen Steuerämter ist beschränkt. Namentlich können Steuerämter keine Vermögen sperren.
- Weitere Ausführungen durch Marina Züger, Präsidentin der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK)

Umsetzung der Meldepflicht aus Sicht der kantonalen Steuerverwaltungen (1)

- Steuerverwaltungen waren früher ausdrücklich nicht Adressaten der Umsetzung von Sanktionsmassnahmen
- Zunächst unklare Rechtslage: Steuergeheimnis ist gesetzlich und strafrechtlich gestützt und gilt auch gegenüber anderen Behörden. Ausnahmen bedürfen in der Regel einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage. Das Merkblatt des SECO lieferte gewisse Grundlagen zur Klärung der Rechtslage.
- Dokumente der Steuerverwaltungen beziehen sich in der Regel auf einen Zeitraum, der mindestens ein Jahr zurückliegt, und enthalten oft keine detaillierten Informationen über einzelne Vermögenswerte (z.B. Erfolgsrechnung einer Gesellschaft).

Umsetzung der Meldepflicht aus Sicht der kantonalen Steuerverwaltungen (2)

- Die Steuerverwaltungen haben im Rahmen der Umsetzung der Meldepflicht in der Regel ihre Steuerregister mit den sanktionierten natürlichen und juristischen Personen abgeglichen.
- Meldungen wurden für sanktionierte Personen gemacht. Zudem wurden auch Personen gemeldet, die mit sanktionierten Personen möglicherweise verbunden sind (z.B. Tochtergesellschaften).
- Da die SSK keine Aufsichtsfunktion hat und die kantonalen Steuerverwaltungen (rechtlich) auch nicht vertreten kann, sind keine Aussagen zu einzelnen Steuerverwaltungen möglich.

Fazit

- Nach anfänglichen Unsicherheiten unmittelbar nach dem Erlass der Verordnung konnten die offenen Fragen aus dem Kreis der FDK durch das Seco geklärt werden.
- Bedeutung der Steuerbehörden im Rahmen der Umsetzung der Sanktionen ist aufgrund der beschränkten Befugnisse und der mangelnden Aktualität und Detailliertheit der Informationen gering.
- Herausforderung: Wirksame Umsetzung der Sanktionen und Wahrung der Eigentumsgarantie.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Regierungsrat Kaspar Michel

Vorsteher des Finanzdepartements des Kantons Schwyz und Vorstandsmitglied FDK

Marina Züger

Vorsteherin des Steueramts des Kantons Zürich und Präsidentin der Schweizerischen Steuerkonferenz

Anhörung GPK-S EFD/WBF vom 19. Oktober 2022